

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahнау in der Sitzung am die nachfolgende Änderungssatzung zur

Wasserbeitrags- und -gebührensatzung

beschlossen:

Artikel I.:

Nach § 8 wird § 8a eingefügt:

§ 8a

Grundgebühr im Jahr 2020

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, beträgt abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 2 die Grundgebühr je angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

- | | | |
|--|---|-------------------|
| - bis zu 7 m ³ bzw. QN 3,5
(netto 2,00 EUR zzgl. 5 % Umsatzsteuer) | = | 2,10 EUR brutto |
| - bis zu 10 m ³ bzw. QN 6
(netto 2,50 EUR zzgl. 5 % Umsatzsteuer) | = | 2,63 EUR brutto |
| - bis zu 20 m ³ bzw. QN 10
(netto 10,00 EUR zzgl. 5 % Umsatzsteuer) | = | 10,50 EUR brutto |
| - über 20 m ³ bzw. über QN 10
(netto 25,00 EUR zzgl. 5 % Umsatzsteuer) | = | 26,25 EUR brutto. |

Artikel II.:

Nach § 9 wird § 9a eingefügt:

§ 9a

Laufende Benutzungsgebühr im Jahr 2020

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 3 eine Gebühr wie folgt:

Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Frischwasser (Nettopreis 1,58 EUR zzgl. 5 % Umsatzsteuer) 1,66 EUR brutto.

Artikel III.:

§ 16 erhält folgenden Wortlaut:

Soweit Ansprüche der Gemeinde, die auf diese Satzung gestützt werden, der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer von dem jeweils Pflichten zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

Artikel IV.:

1.

Artikel I. bis III. treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

2.

Für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 ist die Summe der nach §§ 8 bis 9a der Wasserbeitrags- und gebührensatzung allen Gebührenpflichtigen zu berechnenden Gebühren der Höhe nach beschränkt auf den Gebührenbedarf, der der Gebührenerhebung gemäß dem seinerzeit geltenden Satzungsrecht tatsächlich zugrunde lag.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

..., den

Gemeinde

Der Gemeindevorstand

ENTWURF